



HVBG

HVBG-Info 22/1988 vom 01.09.1988, S. 1677 - 1683, DOK 143.261/017-BSG

Rücknahme von Beitragsbescheiden, die auf von der BG selbst aufgestellten Lohnnachweisen beruhen (§ 743 RVO, § 4 Abs. 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 8/87

Rücknahme von Beitragsbescheiden, die auf von der BG selbst aufgestellten Lohnnachweisen beruhen (§ 743 RVO; § 44 Abs. 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 8/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 8/87 - abweichend von LAUTERBACH/WATERMANN, Anmerkung 4 zu § 743 RVO; im Ergebnis auch HAUCK/HAINES, Anmerkungen 21 u. 22 zu § 44 SGB X - folgendes entschieden:

Leitsatz:

§ 44 Abs. 1 S. 2 SGB X gibt der Behörde nur dann das Recht, die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes für die Vergangenheit abzulehnen wenn die Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes auf einem positiven Tun des Betroffenen beruht; ein Unterlassen genügt nicht.

Orientierungssatz:

Aufstellung des Lohnnachweises durch Berufsgenossenschaft - Konzept des Sozialrechts im Gegensatz zum Steuerrecht und allgemeinen Verwaltungsrecht:

1. Die Vorschriften, die die Berufsgenossenschaft ermächtigen, den Lohnnachweis selbst aufzustellen, berechtigen nicht dazu, das säumige Mitglied durch einen bewußt zu hoch angesetzten Beitrag zu bestrafen. Sie sollen auch nicht als eine unanfechtbare Grundlage für die Berechnung des Beitrages des säumigen Unternehmers gelten, sondern die Berufsgenossenschaft nur so stellen, als hätte der Unternehmer selbst den Lohnnachweis erbracht.
2. Das Sozialrecht ist so konzipiert, daß dem Bürger in einem weitestgehenden Maße Hilfe bei der Verwirklichung seiner sozialen Rechte zuteil wird. Das Steuerrecht will zuvörderst den Steueranspruch des Staates sicherstellen.
3. Im Sozialrecht demgegenüber ist eine dem § 51 VwVfG entsprechende Vorschrift nicht enthalten. Dies läßt erkennen, daß der Gesetzgeber dem Berechtigten nach dem SGB X eine stärkere Rechtsposition bei der Änderung bestandskräftiger nicht begünstigender Verwaltungsakte zu seinen Gunsten angedeihen lassen wollte. Bestätigt wird dies auch dadurch, daß die dem § 44 SGB X in etwa vergleichbare Vorschrift des § 48 VwVfG deutliche Unterschiede aufweist. § 48 VwVfG räumte der Behörde lediglich ein Handlungsermessen ein, ob sie ihren rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknimmt (... kann ... zurückgenommen werden), wo hingegen § 44 SGB X dem Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Berichtigung des rechtsverbindlichen Verwaltungsakts zuerkennt. Zudem erstreckt sich das Handlungsermessen der Verwaltungsbehörde nach § 48 VwVfG gerade

darauf, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zu geschehen hat. Statt dessen stellt § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X grundsätzlich auf die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit ab und läßt nur ausnahmsweise (Abs. 1 S. 2) eine solche lediglich für die Zukunft zu.